

S a t z u n g
über die allgemeine Benutzung der Öffentlichen Bibliothek
der Gemeinde Cunewalde
(Bibliothek-Benutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) sowie §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde mit Beschluss vom 21.10.2009 folgende Satzung über die allgemeine Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Cunewalde erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Cunewalde ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Der Rechtsträger ist die Gemeinde Cunewalde. Die Bibliothek ist Eigentum der Gemeinde Cunewalde. Sie wird als nachfolgende Einrichtungen geführt.
- (2) Die Öffentliche Bibliothek Cunewalde sammelt, erschließt und stellt Medien für die allgemeine Benutzung bereit.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder Bürger berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (4) Die Öffentliche Bibliothek Cunewalde beinhaltet die Bibliothek Hauptstraße 19 Cunewalde.
- (5) Für die Benutzung der Bibliothek *sind Jahresgebühren* zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren sowie entstandene Kosten bei Verlusten und Beschädigungen sind im Gebührenverzeichnis (§ 5) festgeschrieben.
- (6) Die Öffentliche Bibliothek hat feste Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gegeben sind. Eine Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

§ 2 - Anmeldung

- (1) Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (2) Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Bürger die allgemeine Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Cunewalde an.
- (3) Veränderungen persönlicher Daten sind der Öffentlichen Bibliothek Cunewalde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 - Benutzung der Öffentlichen Bibliothek

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumen rücksichtsvoll zu bewegen. Störendes Verhalten, Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.
- (2) Für den Verlust von Garderobe und anderen persönlichen Dingen wird von der Bibliothek keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzung der Bestandseinheiten erfolgt in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus.
- (4) Die allgemeine Leihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei anderen Medien 2 Wochen. Dem Benutzer ist über die Fristkarte das Rückgabedatum schriftlich bekannt zu geben. Telefonische oder schriftliche Verlängerung der Leihfrist um 4 Wochen ist möglich, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das Medium vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entlehene Medien zurückfordern.
- (5) Die Zahl der entlehnenen Medien kann beschränkt werden. Bei der Entleihe der Medien sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (6) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist sind durch den Benutzer Versäumnisgebühren laut Gebührenverzeichnis zu zahlen.
- (8) Der Benutzer hat entlehene Medien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Er haftet unabhängig vom Verschulden für eingetretene Schäden. Bei grober Beschädigung oder Verlust hat er für Neuwertersatz zu sorgen.
- (9) Der Benutzer hat entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst zu beheben. Er ist verpflichtet, bei Übernahme von Medien diese auf Unversehrtheit zu prüfen. Weiterhin hat er bei Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen.
- (10) Vom Benutzer sind die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts im Umgang mit den Medien zu beachten.

§ 4 - Ausleihbeschränkung

- (1) Die Bibliothek hat das Recht, Bestände von der Ausleihe auszuschließen, wenn dies sachlich notwendig ist (z. Bsp. Präsenzbestände, Bestände, die wegen ihres Erhaltungszustandes für eine Ausleihe ungeeignet sind)

§ 5 - Ahndung von Verstößen gegen die Benutzungssatzung

- (1) Die Bibliothek verschickt in der Regel schriftliche Mahnungen, wenn die Leihfrist um eine Woche überschritten ist. Die dabei entstehenden Porto- bzw. Telefonkosten trägt der Benutzer.
- (2) Solange der Benutzer der Aufforderung nach Rückgabe der Medien nicht nachkommt oder entstandene Schulden nicht beglichen hat, werden ihm keine weiteren Medien entliehen.
- (3) Werden nach der 3. Mahnung die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben, wird dem Benutzer durch die Gemeinde als Träger der Bibliothek ein kostenpflichtiger, sofort vollziehbarer Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Medien bzw. Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes anordnet, zugestellt. Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Personal Hausverbot erteilen. Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Benutzer schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Diebstahl oder versuchten Diebstahl erfolgt eine Strafanzeige.

§ 6 - Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Benutzung der Öffentlichen Bibliotheken von Cunewalde

(1) Versäumnisgebühren

für alle Medien (pro Medieneinheit
pro angefangene Woche nach Rückgabetermin 1,00 Euro

ab 5. Woche nach Rückgabetermin
pro angefangene Woche 2,00 Euro

Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren sind entstandene Auslagen
(Porto, Telefon, etc.) zu entrichten.

(2) Jahresgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken von Cunewalde wird eine Jahresgebühr erhoben

- für Erwachsene ab 18 Jahre, Institutionen, Vereine etc. 5,00 €/Jahr
- für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger 3,00 €/Jahr
- Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes) 8,00 €/Jahr
- Tagesnutzung (einmalige, unbeschränkte Ausleihe) 2,00 €/Jahr.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 21. 03. 2002, zuletzt geändert mit Satzung vom 21. 01. 2004 tritt mit Inkrafttreten der Satzung nach Satz (1) außer Kraft.

Cunewalde, den 21. 10. 2009


Thomas Martolock
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.